

RS Vwgh 1965/5/13 2086/64

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.05.1965

Index

32/06 Verkehrsteuern

Norm

ErbStG §19 Abs1;

Rechtssatz

Eine Einbeziehung der Investitionskosten in die erbschaftssteuerliche Bemessungsgrundlage ist nur dann zulässig, wenn der Erblasser durch den Investitionsaufwand eigenes Vermögen geschaffen oder ein Forderungsrecht erworben hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1965:1964002086.X01

Im RIS seit

17.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

23.06.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at